

**Genehmigungsantrag
für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
für die Diagnostik und Therapie für die Anwendung am Menschen
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)**

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender (Stempel)

1 Angaben zur Einrichtung

1.1 Name und Anschrift

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Art der Einrichtung

- Einzelpraxis Praxisgemeinschaft
- Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Krankenhaus
- Sonstige:

1.3 Rechtsform der Einrichtung

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Aktiengesellschaft (AG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Sonstige:

2 Angaben zum Antragsteller

2.1 Angaben zum Strahlenschutzverantwortlichen bzw. zur Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Bei der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Einzelpraxis

Der Inhaber der Einzelpraxis ist Strahlenschutzverantwortlicher.

Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird in Baden-Württemberg im Strahlenschutzrecht als nicht rechtsfähig angesehen. Eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung kann nicht als solche Genehmigungsinhaberin und damit Strahlenschutzverantwortliche sein. Im Falle einer Praxis, die eine GbR ist, hat **jeder Arzt**, der eine Tätigkeit im Sinne des Strahlenschutzgesetzes ausübt, eine eigene Genehmigung zu beantragen. Die nachfolgenden Angaben sind folglich für **alle eigenverantwortlich tätigen Ärzte bzw. Gesellschafter** der GbR, die Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen haben, zu machen. Das bedeutet, dass jeder Gesellschafter der GbR Strahlenschutzverantwortlicher ist. Gegebenenfalls ist die folgende Seite entsprechen oft zu kopieren.

Beispiele

- Mehrere angestellte Ärzte einer Klinik (GmbH) haben mit offenen radioaktiven Stoffen Umgang: Strahlenschutzverantwortlicher ist die Klinik. Eine im Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechnete Person (meist der medizinische oder kaufmännische Direktor) nimmt die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahr und muss den Antrag stellen.
- Ein Arzt einer Praxis hat eine Apparategemeinschaft für ein SPECT mit einer Klinik (GmbH). Dieser Arzt ist einen halben Tag pro Woche vor Ort und verwendet die offenen radioaktiven Stoffe mit, die die Klinik bezieht. Der Arzt ist Strahlenschutzverantwortlicher und muss selbst einen Antrag auf Genehmigung zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen stellen.
- Mit offenen radioaktiven Stoffen wird in einer Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GbR von zwei Ärzten umgegangen, die gleichberechnete Gesellschafter der GbR sind. Beide Ärzte müssen im Antragsformular als Strahlenschutzverantwortliche aufgeführt werden. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		Faxnummer
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

2.2 Sofern vorhanden:

Angaben zur Person, die die Aufgabe der/des Strahlenschutzbevollmächtigten wahrnimmt

Ein Strahlenschutzbevollmächtigter ist eine Person, die durch den in Abschnitt 2.1 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten schriftlich zum Strahlenschutzbevollmächtigten bestellt worden ist und die dessen Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit die Bestellung eines Strahlenschutzbevollmächtigten sinnvoll ist, ist mit der Genehmigungsbehörde gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)		Faxnummer
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

2.3 Nutzung der offenen radioaktiven Stoffe durch weitere Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 44 der StrlSchV

Ein Strahlenschutzverantwortlicher hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald eine weitere Person als Strahlenschutzverantwortlicher mit offenen radioaktiven Stoffen umgeht. Die Pflicht der weiteren Person, als Strahlenschutzverantwortlicher eine Genehmigung zu beantragen, bleibt unberührt.

nein

ja

Welche Ärzte haben noch als Strahlenschutzverantwortliche Umgang mit den in diesem Antrag genannten radioaktiven Stoffe? (jeweils Name und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht). Sofern bereits vorhanden, Angabe der Genehmigungsnummer.

Abgrenzungsvertrag

Der Strahlenschutzverantwortliche und die weiteren Personen haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, Medizinphysik-Experten und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

liegt diesem Antrag bei

3 **Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysik-Experten**

3.1 **Angaben über die/den Strahlenschutzbeauftragte/n**

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Strahlenschutzbeauftragter 1

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		Faxnummer
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Strahlenschutzbeauftragter 2

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		Faxnummer
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

3.2 Angaben über den/die Medizinphysik-Experten (MPE)

Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StrlSchG muss gewährleistet sein, dass bei einer Untersuchung oder Behandlung (Therapie, der kein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt) mit radioaktiven Stoffen ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzugezogen werden kann. Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StrlSchG muss gewährleistet sein, dass bei einer Behandlung mit radioaktiven Stoffen, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, ein Medizinphysik-Experte zur engen Mitarbeit hinzugezogen werden. In diesem Fall muss der Medizinphysik-Experte anwesend sein und als Strahlenschutzbeauftragter bestellt werden.

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Medizinphysik-Experten, die im Rahmen dieser Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Medizinphysik-Experten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Medizinphysik-Experte

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)		Faxnummer
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt:

ja nein

Mitarbeit des Medizinphysik-Experten:

intern extern

Für externe Medizinphysik-Experten

Vertragliche Vereinbarung wurde abgeschlossen am (Datum)

5.2 Verwendungs- und Lagerorte

Verwendungsort

(Ort, Straße, Gebäude, Stockwerk, Raum-Nr., Nuklid, Aktivität)

Lagerort

(Ort, Straße, Gebäude, Stockwerk, Raum-Nr., Nuklid, Aktivität)

5.3 Angaben zu Strahlungsmessgeräten und Ausrüstungen

Strahlungsmessgeräte und Ausrüstung

Welche Strahlungsmessgeräte und welche Ausrüstung ist nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG vorhanden; z.B. Dosisleistungsmessgeräte, Kontaminationsmessgeräte, persönliche Schutzausrüstung usw. Bei Strahlungsmessgeräten bitte Art des Gerätes, Name des Gerätes, Messzweck (α -, β -, γ -Strahlung) und Messbereich mit angeben.

Dosimetrie

Welche Dosimeter werden zur Feststellung der Höhe der äußeren Exposition von beruflich exponierten Personen verwendet? (z.B. OSL-Dosimeter zur Ermittlung der effektiven Dosis, Fingerringdosimeter zur Ermittlung der Organ-Äquivalentdosis der Hand), Angabe der Spezifikationen des Dosimeters wie der Energiebereich

Inkorporation radioaktiver Stoffe durch beruflich exponierte Personen

Abschätzung der Dosis für beruflich exponierte Personen durch Inkorporation (siehe „Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosis Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung)“)

Entlassung behandelter (therapierter) Personen

Wie wird im Fall von behandelten Personen sichergestellt, dass diese erst dann aus dem Strahlenschutzbereich entlassen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch für Angehörige und Dritte eine effektive Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr auftreten kann?

Dekontaminationsmaßnahmen

Wie wird im Falle einer Kontamination verfahren? Wie wird eine Kontamination festgestellt? Wie erfolgt die Dekontamination?

5.4 Bauliche und technische Strahlenschutzeinrichtungen gemäß DIN 6844

(z.B. Beschreibung der Umgangsorte, Abschirmvorrichtungen, ggf. Fotos...)

5.5 Beschreibung der technischen Einrichtung(en) / organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der sonstigen radioaktiven Stoffe zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter (vgl. DIN 25422)

Brandschutz:

bei Verwendung:

bei Lagerung:

Einteilung der Gefahrengruppen zur Vorbereitung der Brandbekämpfung nach § 54 StrISchV

Bitte geben Sie für den zukünftigen Umgang mit allen vorhandenen Radionukliden die von der zuständigen Feuerwehr festgelegte Gefahrengruppe an.

Diebstahlschutz:

bei Verwendung:

bei Lagerung:

5.6 Patientenzimmer

(nur im Fall von stationärer Therapie auszufüllen)

Bitte beschreiben Sie die vorhandenen Patientenzimmer hinsichtlich der Belegung, ihrer Größe, der Ausstattung (Toilette, Dusche, Strahlenschutzeinrichtungen, Regelung für Abwasser aus dem Patientenbereich) sowie die Zugangsregelung zur Station.

6 Angaben über die Ableitung und die Beseitigung radioaktiver Stoffe bei dem beabsichtigten Umgang

6.1 Abluft

Sind radioaktive Stoffe in der Raumluft (z.B. im Heißlabor, Untersuchungsraum bzw. Patientenzimmer) zu erwarten?

ja, folgende Radionuklide:

nein

Luftwechsel:

fach/h

Sind Abzüge am Arbeitsplatz vorhanden?

ja, mit folgendem Abluft-Volumenstrom:

nein

Beschreibung der Luftführung (Pläne)

Zuluft- und Ablufführung

Nachweis nach § 102 StrlSchV über die Einhaltung der in § 99 Absatz 1 StrlSchV genannten Grenzwerte bei Ableitungen mit der Luft

Einhaltung der Werte nach Anlage 11 Teil D StrlSchV

6.2 Abwasser

Nachweis nach § 102 StrlSchV über die Einhaltung der in § 99 Absatz 1 StrlSchV genannten Grenzwerte bei Ableitungen mit dem Wasser

Einhaltung der Werte nach Anlage 11 Teil D StrlSchV

Beschreibung der Einrichtungen zum Sammeln, zur Behandlung und zur Kontrolle der Abwässer (Abklinganlage):

(ggf. Bau- und Betriebsbeschreibung und Angabe des Ortes der Abklinganlage beifügen, Beschreibung der Probenahme vor Abgabe, Nachweisgrenze der einzelnen Radionuklide)

6.3 Abfälle

Welche festen radioaktiven Abfälle fallen an?

(Radionuklid und jährliche Aktivität in Becquerel, Beschreibung der Stoffe und Gegenstände)

Beschreibung der Abfallsammlung und -entsorgung (Abklinglager):

(Lagerort, eventuelle Abfallbehandlung, Behältnisse etc.)

Entsorgung als nicht radioaktive Stoffe von kontaminierten Abfällen (uneingeschränkte Freigabe):

Für die uneingeschränkte Freigabe als nicht radioaktive Stoffe wird ein Freigabebescheid nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 35 StrlSchV benötigt, der gesondert beantragt werden muss. Für wässrige Lösungen ist keine uneingeschränkte nach § 35 StrlSchV, sondern lediglich eine Freigabe im Einzelfall nach § 37 StrlSchV möglich.

nein, die Entsorgung erfolgt für folgende Radionuklide auf folgende Art und Weise:

ja, es ist eine uneingeschränkte Freigabe geplant

ja, es erfolgt eine uneingeschränkte Freigabe unter der Bescheidnummer:

6.4 Bestattung und Transport von Leichen

(nur im Fall von stationärer Therapie auszufüllen)

Konzept der Strahlenschutzorganisation (z.B. Aufbewahrung der Leiche oder Organteilen) von verstorbenen Personen

8 Bemerkungen

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die Genehmigungsbehörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen (z.B. geplanter Beginn des Umgangs)

9 Die folgenden Unterlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen

9.1 Radioaktive Stoffe und Allgemeines

- Pläne, Zeichnungen** der baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen (u. a. Strahlenschutzberechnung nach DIN 6844)
Hinweis: insbesondere bei Neueinrichtungen oder Umbauten
- Konzept zur Überprüfung des baulichen Strahlenschutzes durch Messungen** (z. B. durch einen Sachverständigen)
- ggf. **Messprotokoll** des Luftwechsels **der Raumluftechnischen Anlage und Wartungsplan**
- ggf. **Messprotokoll oder Herstellerangaben zum Abluft-Volumenstrom einer Abzugsvorrichtung**
- ggf. Technische Angaben zur **Abklinganlage**
- Strahlenschutzanweisung** nach § 45 StrlSchV
- Auszug aus dem Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

9.2 Beteiligte Personen

- Kopie der **Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)
Hinweis: bei mehreren Vertretungsberechtigten;
bei mehreren Strahlenschutzverantwortlichen wird eine Festlegung empfohlen (siehe Anlage)
- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde** für
 - den/die Strahlenschutzverantwortlichen (Einzelpraxis oder Gesellschafter einer GbR)
 - die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter), falls dieser Arzt ist
 - den/die medizinischen Strahlenschutzbeauftragten
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung** für
 - den/die Strahlenschutzverantwortlichen (Einzelpraxis oder Gesellschafter einer GbR)
 - die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter), falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist
 - den/die Strahlenschutzbeauftragten

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- ggf. Kopie des **Bestellungsschreibens zum medizinischen Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG
- ggf. Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.1 dieses Formulars
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**), wenn das zuletzt vorgelegte Führungszeugnis älter als fünf Jahre ist für die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter)

Hinweis: Nicht erforderliche bei Ärzten mit Approbation.

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

9.3 Medizinphysik-Experte

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der letzten Aktualisierung

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Medizinphysik-Experten ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- Nachweis über das Hinzuziehen eines Medizinphysik-Experten (im Falle eines externen MPEs)** gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Buchstabe c StrlSchG für Aufgaben gemäß § 131 StrlSchV und § 132 StrlSchV (z.B. Kopie der schriftlichen Vereinbarung)
- Falls Medizinphysik-Experte als Strahlenschutzbeauftragter bestellt ist:
Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**), wenn das zuletzt vorgelegte Führungszeugnis älter als fünf Jahre ist.

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

- Falls Medizinphysik-Experte als Strahlenschutzbeauftragter bestellt ist:
Kopie des Bestellungsschreibens zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten.

9.4 Nutzung durch weitere Strahlenschutzverantwortliche

- Kopie des Abgrenzungsvertrags gemäß § 44 Absatz 2 StrlSchV

Ort, Datum

Unterschrift des/der Strahlenschutzverantwortlichen,
des/der Vertretungsberechtigten bzw. des/der
Strahlenschutzbevollmächtigten

Hinweise:

Es darf erst mit den beantragten offenen radioaktiven Stoffen umgegangen werden, wenn die Genehmigung dazu erteilt wurde.

Wird der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen wesentlich geändert, z.B. wenn eine Anwendung eines Radiopharmakons erweitert wird, ist ein erneuter Genehmigungsantrag zu stellen.

Gemäß § 129 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen unverzüglich einer von der zuständigen Behörde bestimmten ärztlichen Stelle mitzuteilen. Ein Abdruck der Anmeldung ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.

Ärztliche Stelle: Landesärztekammer
Ärztliche Stelle
Jahnstr. 40
70597 Stuttgart
Tel.: 0711 / 769 89 - 67/68
Fax: 0711 / 769 89 - 75
E-Mail: info@laek-bw.de

Die Beendigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Erteilung von Genehmigungen nach dem Strahlenschutzgesetz sowie die Prüfung der Antragsunterlagen ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Bitte beachten Sie, dass für eine die Erteilung einer Genehmigung und dem damit einhergehenden Prüfaufwand je Strahlenschutzverantwortlichem ein Gebührenrahmen von 700 bis 10.000 Euro (bei einem Vielfachen der Freigrenze bis kleiner 10^5) bzw. 900 bis 75.000 Euro (bei einem Vielfachen der Freigrenze von größer gleich 10^5) besteht. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt

Datenschutz-Hinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite „Datenschutzerklärungen“ unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz> unter: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien.

Anlage
Mitteilung, wer die Aufgaben der/des
Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt
nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Praxis/Klinik/Unternehmen

Datum

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel

ab dem

Datum

die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Aus ihrer/seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet

Name, Vorname, Titel

ab dem

Datum

aus.

Ort, Datum, Name, Unterschrift

der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Ort, Datum, Name, Unterschrift

der weiteren Ärzte der Einrichtung, die eigenverantwortlich mit radioaktiven Stoffen umgehen und die die dafür erforderliche Genehmigung besitzen bzw. der weiteren Gesellschafter. Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsmacht, unterschreiben alle gemeinsamen Vertretungsberechtigten. Handelt es sich um einen Einzelvertretungsberechtigten, genügt dessen Unterschrift.